
S 26 SO 63/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 SO 63/16
Datum	07.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 166/17 B
Datum	09.10.2017

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Gemäß [Â§ 114 S. 1 ZPO](#), der über die Verweisungsnorm des [Â§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt, ist einem Beteiligten auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Voraussetzungen sind nicht gegeben, denn die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.

Der Beklagte hat dem Kläger SGB XII Leistungen in gesetzlich vorgesehener Höhe gewährt. Zu Recht hat der Beklagte insbesondere den gesetzlich vorgesehen Regelbedarf in Höhe von 404,00 Euro ab dem 01.01.2016 zuerkannt ([Â§ 28 SGB XII](#) iVm Anlage zu [Â§ 28, 28a SGB XII](#), Regelbedarfsstufe 1).

Eine gegen gesetzliche Vorschriften verstößende Festlegung der Regelbedarfe ist nicht erkennbar. [Â§ 28 SGB XII](#) schreibt vor, dass nach Vorliegen der Ergebnisse der EVS die Höhe der Regelbedarfe neu ermittelt wird. Der Gesetzgeber ist weder aus [Â§ 28 SGB XII](#) noch verfassungsrechtlich verpflichtet, die Ergebnisse der EVS zu übernehmen (BVerfG vom 23.07.2014 â [1 BvL 10/12](#)). Einen bestimmten Zeitpunkt fr eine Neuermittlung der Regelbedarfsstufen nennt das Gesetz nicht. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, die Regelstze unabhngig von der regulren Neuermittlung zeitnah anzupassen, wenn die tatschliche Preisentwicklung offensichtlich und erheblich von den fortzuschreibenden Betrgen abweicht und durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen eine existenzgefhrdende Unterdeckung einzelner Bedarfe nicht auszuschlieen ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 144). Dass eine derartige Preisentwicklung stattgefunden hat und der Gesetzgeber deshalb zur vorzeitigen Neuermittlung der Regelstze verpflichtet gewesen wre, ist nicht ersichtlich (vgl. Hessisches LSG Beschluss v. 26.06.2017 â [L 4 SO 94/17](#) B LSG Bayern, Beschl. v. 21. Juli 2016 â [L 18 AS 405/16 B PKH](#) -, juris, Rn. 18; LSG NRW, Beschl. v. 8. Mrz 2017 â [L 12 AS 1825/16 NZB](#) Â , juris, Rn. 15). Insbesondere lag die Inflation in Deutschland in den Jahren von 2014 bis 2016 deutlich niedriger als die jeweiligen prozentualen Regelsatzsteigerungen. Obgleich es immer wieder kritische Stimmungen zur Bedarfsermittlung gibt (z.B. Lenze in LPK-SGB II, Anh. Â§ 20 Rn. 6 ff.) ist aus Sicht des Gerichts in bereinstimmung mit der Rechtsprechung eine Verfassungswidrigkeit der Hhe der festgesetzten Betrge nicht erkennbar.

Zum 01.01.2017 hat der Gesetzgeber die Regelstze neu ermittelt und die Betrge angepasst. Streitgegenstand sind vorliegend aber lediglich Leistungen fr das Jahr 2016.

Erstellt am: 18.01.2022

Zuletzt verndert am: 23.12.2024